

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-013497/2013
an den Rat**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Elisabeth Köstinger (PPE)

Betrifft: Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

Die Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) haben landwirtschaftlichen Betrieben in Drittstaaten wie Russland, China, der Türkei und der Ukraine, die den EU-Tierschutzstandards nicht nachkommen, Investitionsmittel gewährt. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, da Landwirte in der EU höhere Tierschutzstandards einhalten müssen, die höhere Erzeugungskosten bedingen. Gegenwärtig stellen beide Gremien keine verbindlichen Leistungsanforderungen, und insbesondere im Fall der EBWE scheint es nicht angemessen für eine von der EU kontrollierte Bank, derartige landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen, die den EU-Tierschutzstandards nicht gerecht werden. Dieselben Punkte gelten auch für Exportkreditagenturen.

1. In wessen Namen agieren diese Gremien?
2. Was können die EU-Mitgliedstaaten angesichts der Tatsache, dass sie über 50 % der Anteile an der EBWE halten, unternehmen, um Einfluss auf die EBWE auszuüben?
3. Was können die EU-Mitgliedstaaten tun, damit die Tierschutzrichtlinien der EBWE verbindlich werden? Falls dies nicht in der Zuständigkeit der EU oder der Mitgliedstaaten liegt, wer kann dafür sorgen?
4. Wo sehen die Mitgliedstaaten, die die Mittel bereitstellen, ihre Interessen? Tragen sie der Benachteiligung europäischer Erzeuger Rechnung?
5. Besteht aufseiten der Mitgliedstaaten ein Interesse daran, die Bereitstellung von Mitteln für diese Gremien (und insbesondere für die EBWE) einzustellen, falls diese weiterhin landwirtschaftliche Betriebe fördern, die den EU-Tierschutzstandards nicht genügen?